

Regen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
von 24. Oktober 1973 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen
Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten.
Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Der Berufungsrichter
stellt insbesondere fest, daß der Vertrauensarzt sämt-
liche Krankheiten des Klägers gekannt und den auf das
verfolgungsbedingte psychische Leiden entfallenden An-
teil der Erwerbsminderung aus der Gesamtschau mit 15 %
bewertet habe. Damit hält er sich im Rahmen der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BzW 1973, 171).

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.

Dr. Thumm

Zorn